



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

35. Jahrgang

Wesel, 21. September 2010

Nr. 18

S. 1 - 9

## Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36 in Xanten** 2
- **Bekanntmachung der 07. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 – 2014) am 30.09.2010** 4
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der New CaSa Energy GmbH & Co. KG, Diekstraat 13, 25870 Norderfriedrichskoog** 7
- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6** 8

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36 in Xanten**

Eine 1.110 m lange Teilstrecke der Nordwestumgehung (Trajanring) in 46509 Xanten, von km 1,940 bis km 3,050, ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad-/Gehweges neu gebaut worden. Die Teilstrecke beginnt 125 m nördlich der Urseler Straße und endet an der Bundesstraße 57, Netzknoten 4304029 (Kreisverkehrsanlage Siegfriedstraße / Varusring / Trajanring). Sie erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.11.2010 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Bestandteil der Kreisstraße 36.

#### **Hinweise**

Das 1.940 m lange Teilstück der Nordwestumgehung Xanten von der Gelderner Straße / Augustusring (Landesstraße 480) bis 125 m nördlich der Urseler Straße, das bisher als Gemeindestraße eingestuft ist, wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Wirkung vom 01.11.2010 in einem separaten Umstufungsverfahren zur Kreisstraße 36 aufgestuft. Die Veröffentlichung der Umstufung erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

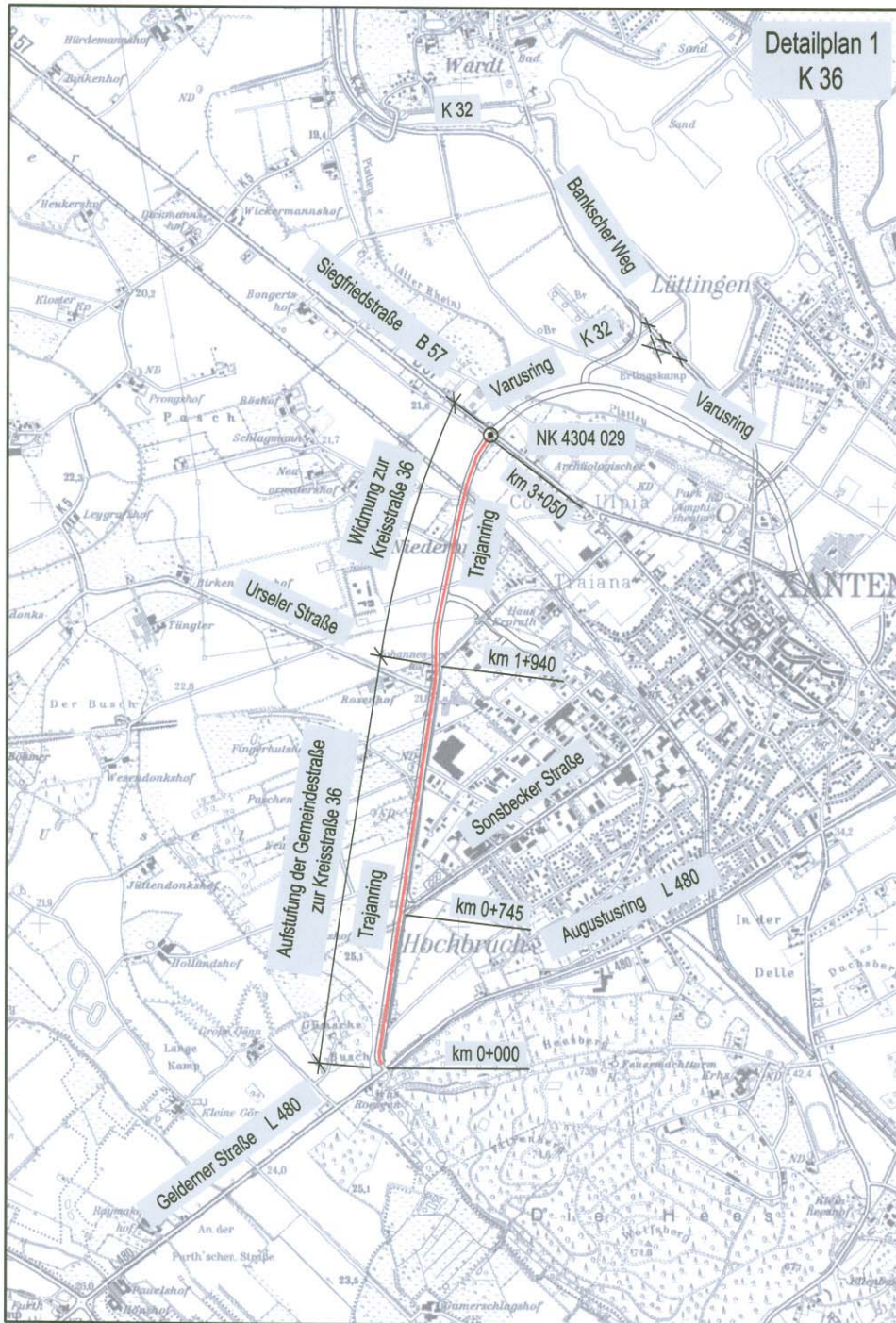
Der Plan über den Streckenverlauf der neuen Kreisstraße 36 kann beim Fachbereich 70 des Kreises Wesel, Kreishaus, Zimmer 016, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren zum 1. November 2007 abgeschafft worden. Auch wenn ein formeller Widerspruch gegen die Widmung nicht mehr möglich ist, können Sie sich bei Unstimmigkeiten mit mir in Verbindung setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert wird.

46483 Wesel, den 14.09.2010  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
gez. Dr. Müller



Umstufung / Widmung  
im Raum Xanten

Auszug aus der TK 25  
M.: 1 : 25.000

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Zentrales Immobilienmanagement  
Anlage

## ***Bekanntmachung***

Am Donnerstag, dem 30.09.2010, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses Wesel die 07. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 - 2014) statt.

### Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

## **Tagesordnung**

### **A      - Öffentlicher Teil -**

1. Fragestunde für Einwohner/innen
2. Anerkennung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistages am 24.06.2010 sowie am 13.07.2010
3. Benennung von Vertretern/-innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien  
**(Drucksache-Nr. 343/VIII)**
  - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.09.2010  
**(Drucksache-Nr. 365/VIII)**
  - Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 14.09.2010  
**(Drucksache-Nr. 368/VIII)**
4. Benennung von Mitgliedern der Träger-versammlung im Jobcenter Kreis Wesel ab 01.01.2011  
**(Drucksache-Nr. 350/VIII)**

5. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Duisburg für die Amtszeit 01.01.2011 bis 31.12.2015

**(Drucksache-Nr. 321/VIII)**

6. Benennung von Vertretern/innen des Kreises Wesel in Gremien der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Gesellschaft (LINEG) sowie der Emschergenossenschaft

**(Drucksache-Nr. 360/VIII)**

7. Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel  
hier: Anpassung der Satzung an gesetzliche Änderungen

**(Drucksache-Nr. 334/VIII)**

8. Einkauf von Ökostrom-Zertifikaten für 2012 und 2013

**(Drucksache-Nr. 317/VIII)**

9. Neuorganisation der Kreisleitstelle (2010 ff.)

**(Drucksache-Nr. 326/VIII)**

10. Breitbandinitiative Kreis Wesel  
hier: Konzeption und weitere Umsetzung Pilotprojekte in Hünxe und Sonsbeck sowie regionales Backbone

**(Drucksache-Nr. 304/VIII)**

11. Rekommunalisierung der Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der VWG-Kreistagsfraktion vom 13.09.2010

**(Drucksache-Nr. 366/VIII)**

12. Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
hier: Änderung der Satzung

**(Drucksache-Nr. 340/VIII)**

13. Beteiligungsbericht 2010 des Kreises Wesel

**(Drucksache-Nr. 306/VIII)**

14. ServiceCenter Kreis Wesel – Einstieg in das Projekt „Einheitliche Behördenrufnummer 115“ in Kooperation mit der Stadt Moers sowie probeweise Aufgabenübernahme der Telefonzentrale der Stadt Xanten  
**(Drucksache-Nr. 362/VIII)**
15. Änderung des Stellenplans 2010 für die Kreisverwaltung Wesel  
**(Drucksache-Nr. 299/VIII)**
16. Sachstand zum Konjunkturpaket II  
**(Drucksache-Nr. 359/VIII)**
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen der Kreistagsmitglieder

## **B - Nichtöffentlicher Teil -**

1. Anerkennung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages am 24.06.2010 sowie am 13.07.2010
2. Flächenmanagement  
hier: Bereitstellung von Mitteln für den Umbau des Gebäudes an der Mühlenstraße 9-11 in Moers  
**(Drucksache-Nr. 316/VIII)**
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 16. September 2010

gez. Dr. Müller

Landrat

---

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der New CaSa Energy GmbH & Co. KG, Diekstraat 13, 25870 Norderfriedrichskoog**

Die Firma New CaSa Energy GmbH & Co. KG, Vertreten durch Herrn Peter Merschmeyer, Diekstraat 13, 25870 Norderfriedrichskoog hat mit Datum vom 23.12.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - zum Neubau einer Windenergieanlage des Typs E-NERCON E-53 mit 73,25 m Nabenhöhe in 46499 Hamminkeln, Gemarkung: Dingden, Flur: 3, Flurstück:167 gestellt.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 21.09.2010

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachgruppe 60-1 Immissionsschutz

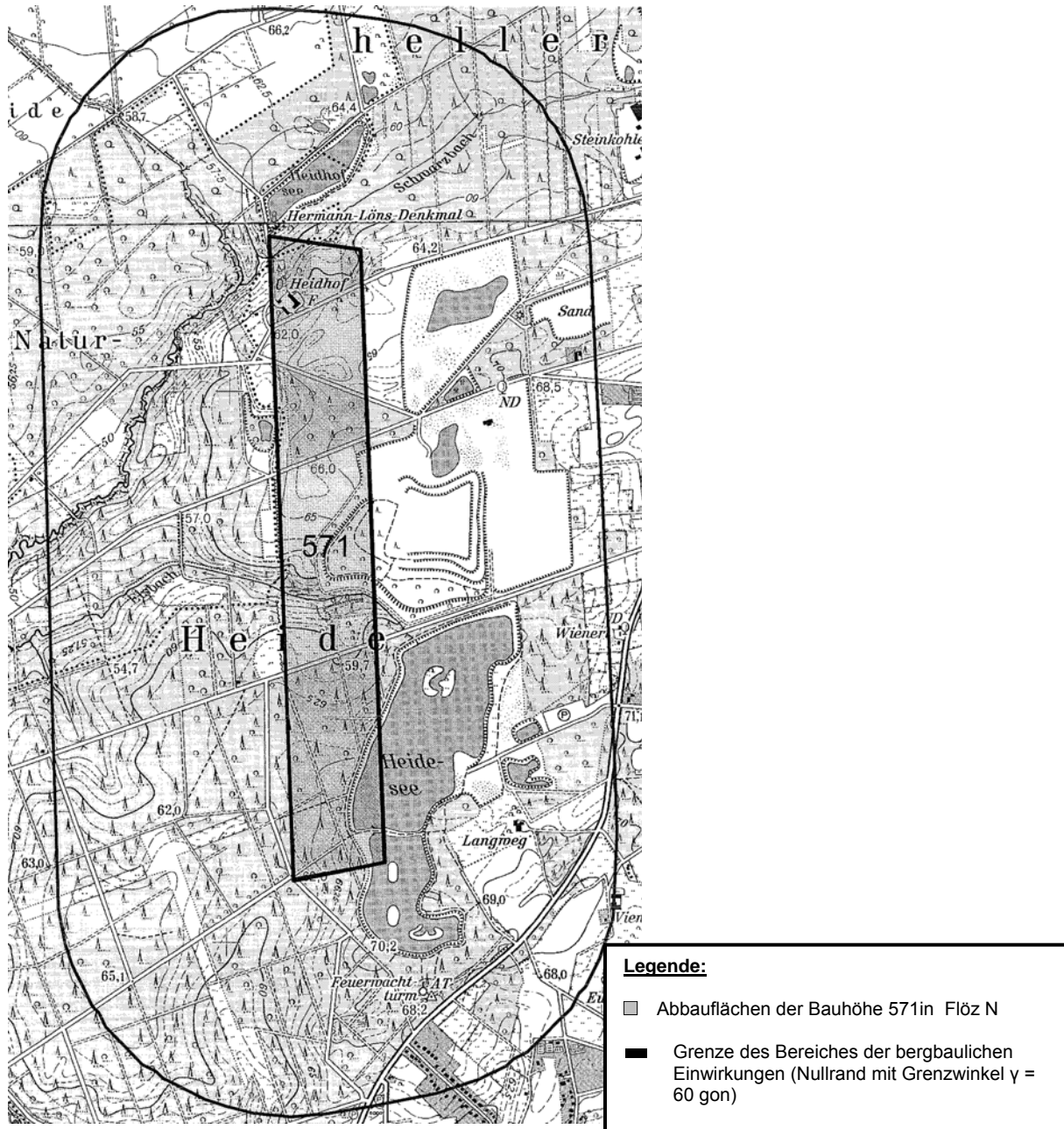
Im Auftrag

gez. Somsen

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Städte Bottrop-Kirchhellen und Dinslaken ab Juni 2011 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.



Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige – unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6,  
Kurt-Schumacher-Straße 313  
45897 Gelsenkirchen  
wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum  
vom 27. September bis 27. Oktober 2010

in der Zeit

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 25. November 2010 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 15.09.2010

gez. Knoche  
(Dezernent)